

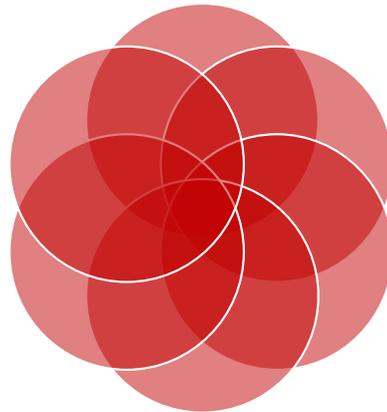
# Das EEG 2021 – insbesondere die neuen Vorschriften zur Eigenversorgung

38. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG  
Constanze Hartmann, LL.M., BDEW e.V.

# Wird es noch komplizierter? Eigenversorgung im EEG 2021

Eigenversorgung  
mit  
Ausgeförderten

Und wie  
melde ich  
das?



Messen und  
Schätzen: BNetzA  
statt Gesetzgeber

EE-Kleinanlagenregelung

Comeback  
des  
Clawback

**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

# EE-Kleinanlagenregelung

## EEG-Umlagereduzierung für kleine EEG-Anlagen

- § 61b Abs. 2 EEG-RegE: **Der Anspruch auf EEG-Umlage entfällt bei Eigenversorgung aus:**
- EEG-Anlagen, bei ausschließlichem Einsatz von erneuerbaren Energien oder Grubengas im Kalenderjahr
- für Anlagen mit installierter Leistung von höchstens 20 kW für höchstens 10 MWh/a
- wenn seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des IB-Jahres vergangen sind.
- **Zeitlicher Anwendungsbereich?**



**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

# Comeback des Clawback

## Eigenversorgung aus KWK-Anlagen (1)

**Voraussetzungen Anwendungsbereich § 61c Abs. 1 EEG 2017: Umlagereduzierung für hocheffiziente KWK-Anlagen mit Aufnahme der Eigenversorgung ab dem 1.8.2014, Verringerung auf 40 Prozent EEG-Umlage**

Nur bei Einsatz ausschließlich gasförmiger Brennstoffe

**Ausnahme** bei Aufnahme der Eigenversorgung vor dem 1. Januar 2018 und bei ausschließlichem Einsatz flüssiger Brennstoffe vor dem 1. Januar 2023 - § 61c Abs. 1 Satz 3 EEG-RegE

**Ausnahme**, wenn die Anlage bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurde, durch den aktuellen Letztverbraucher aber erst nach dem 31. Dezember 2017 (Betreiberwechsel)  
- § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG-RegE

## Eigenversorgung aus KWK-Anlagen (2)

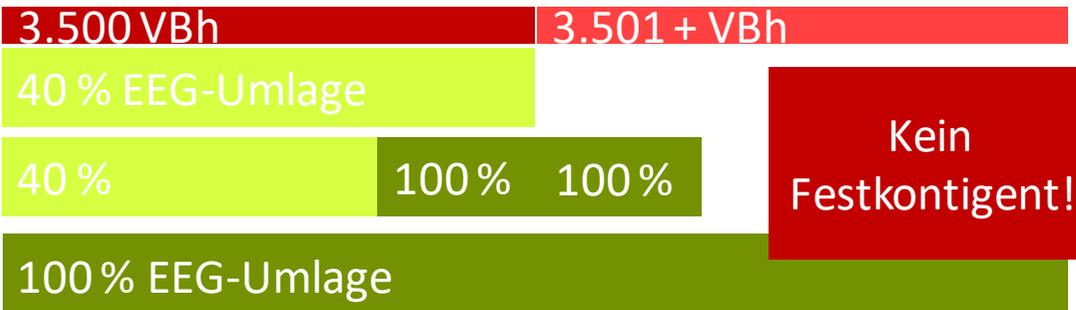
Comeback des  
Clawback!

### 40 Prozent EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus

Anlagen **bis 1 MW**  
und **über 10 MW**

allen KWK-Anlagen, die von **stromkosten-intensiven Unternehmen** (Liste 1 Anhang 4 EEG 2017) betrieben werden (unabhängig von der Größe) - § 61c Abs. 3 EEG-RegE

### Anlagen über 1 und bis 10 MW (keine Anhang 4-Anlagen), § 61c Abs. 2 EEG-RegE



**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

# **BNetzA statt Gesetzgeber**

- Keine gesetzgeberischen Anpassungen im EEG-RegE
- Am 8. Oktober 2020 : Veröffentlichung des Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten
- **Insbesondere nicht (vom BDEW angemahnt): Verlängerung der Übergangsfrist in § 104 Abs. 10 EEG 2017 über das Jahr 2020 hinaus**
- Ab 1.1.2021 kein voraussetzungsloses Schätzen mehr
- „technische Unmöglichkeit“, „unvertretbarer Aufwand“, „wirtschaftlich unzumutbar“



**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

# Und wie melde ich das?

# Anpassung der Meldepflichten nach EEG-RegE

- § 74 Abs. 2 Satz 3 EEG-RegE
  - „Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.“

Strom-  
lieferant



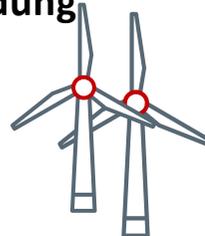
E-  
Mo  
bil

Lösung der  
„Weiterverteilungsproblematik“



Lösung für Meldungen innerhalb  
von Erzeugungssachverhalten

- § 74a Abs. 2 Satz 5:  
entsprechende  
Anwendung



**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

# Eigenversorgung mit Ausgeförderten

## Optionen für ausgeförderte Anlagen

Anschlussförderung  
beim Netzbetreiber für  
sieben Jahre

-keine technischen  
Veränderungen

-weiter Volleinspeiser:  
**Eigenversorgung** oder  
unm. Drittbeförderung  
nur wenn Ausstattung  
mit iMSys

-Bilanzierung im EEG-  
NB-BK



Zum **1.1.2021**  
ausgefördert  
mit 4 kW,  
bisher  
Volleinspeiser

**Bei Eigenversorgung  
ab 1.1.2021  
jedenfalls 40 Prozent  
EEG-Umlage!**

### Direktvermarktung

Eigenversorgung grds. möglich, aber  
nur bei **Volleinspeisung**:  
Erleichterungen für Anlagen bis 100  
kW hinsichtlich Messung und  
Bilanzierung, keine verpflichtende  
Fernsteuerbarkeit

## Pönale nach § 55 Abs. 9 EEG-RegE

- Zuordnung zur Veräußerungsform „Strom aus ausgeförderten Anlagen“
  - Verstoß gegen Volleinspeisungspflicht / Ausstattung mit iMSys
    - Für den „nicht zur Verfügung gestellten Strom“: Leistung einer Pönale an den Netzbetreiber
    - in Höhe des Arbeitspreises der allgemeinen Preise für das Netzgebiet (Grundversorgung, § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG)
    - für die pönalisierten Strommengen: Schätzbefugnis für den Netzbetreiber
    - Offene Fragen:
      - Verbuchung der Pönale?
      - Verlust der Förderung?

## Eigenversorgung bei Ausgeförderten: Überblick (1)

EEG-Umlage auf Eigenversorgung	Eigenversorgung beim Netzbetreiber?
Ja, sofern keine Bestandsanlagen im Sinne der §§ 61 ff. EEG, idR waren kleine PV-Anlagen aber Volleinspeiser	Nein, wenn Messstelle nicht mit iMSys ausgestattet ist, außerdem Anforderungen § 100 Abs. 4 EEG-RegE
Damit <b>40 % EEG-Umlage</b> auf die Eigenversorgung nach § 61b Abs. 1 EEG 2017, weder § 61a Nr. 4 EEG 2017 noch § 61b Abs. 2 EEG-RegE greifen	BSI-Markterklärung für Erzeugungsanlagen?
Nachträgliche Ausstattung mit Messeinrichtungen zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen	Bei Verstoß: Pönale UND EEG-Umlagezahlungen

# Eigenversorgung bei Ausgeförderten: Überblick (2)

## Eigenversorgung bei Direktvermarktung?

Nachrüstungspflichten je nach Größe mit technischen Einrichtungen zur Erfassung der Ist-Einspeisung (1 bis 15 kW) und der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (ab 15 kW) über iMSys für **EinsMan**

Nachrüstungspflichten mit technischen Einrichtungen zur Erfassung der Ist-Einspeisung und der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung über iMSys perpektivisch und ab 1.1.2021 nach Stand der Technik für **marktorientierte Steuerung (auch bei ungeförderter Direktvermarktung!)**

Ausnahmen für technische Einrichtungen für DV nur bei Anlagen bis 100 kW bei Volleinspeisung,  
für Einspeisemessung wohl auch nur bei Volleinspeisung

## FAZIT

- Neuregelungen zur EEG-Umlagepflicht bleiben hinter den Erwartungen zurück
- Anforderungen gerade bei Eigenversorgungsmodellen mit Ausgeförderten an Messung, Bilanzierung und technische Einrichtungen für EinsMan/marktorientierte Steuerung zu hoch
- Hemmnisse auch für Direktvermarktungsmodelle in Verbindung mit Eigenversorgung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ass. iur. Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)  
Abteilung Recht  
Fachgebietsleiterin Rechtsfragen EEG

T +49 30 300199-1527

constanze.hartmann@bdew.de  
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin